

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Unterallgäu aufgrund steigender Fallzahlen**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ergänzend zu § 9 Abs. 1 der 8. BayIfSMV wird der **Besuch von Patienten oder Bewohnern** von
 - 1.1. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG),
 - 1.2. vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
 - 1.3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
 - 1.4. ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege (IntensivpflegeWGs), in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen,
 - 1.5. Altenheimen und Seniorenresidenzen

die sich auf dem Gebiet des Landkreises Unterallgäu befinden,

auf **täglich eine Person** aus dem nachfolgend aufgeführten Personenkreis beschränkt.

Der Personenkreis umfasst Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, sowie Angehörige eines weiteren Hausstands; bei Minderjährigen ist auch der Besuch der Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam erlaubt.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Begleitung bei der Geburt. Die Begleitung von Sterbenden ist gemäß § 9 Abs. 2 der 8. BayIfSMV jederzeit möglich. Das Hausrecht der o.g. Einrichtungen bleibt unberührt.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 30.11.2020.

Gründe:

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der sich seit diesem Jahr weltweit verbreitet. Es kam zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung. Aufgrund der hohen Zahl von Infizierten im Landkreis Unterallgäu wurde der als kritisch geltende Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz in Höhe von 50 Neuinfektionen pro hunderttausend Einwohner erstmalig am 19.10.2020 mit einem Wert von 59,17 überschritten (Stand 21.10.2020: 59,17; 22.10.2020: 71,56; 02.11.2020: 191,27; 04.11.2020: 147,93). Es sind nur Maßnahmen für den gesamten Landkreis zielführend.

II.

Das Landratsamt Unterallgäu ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 25 der 8. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Art. 16 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG), § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen sind § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG, § 25 der 8. BayIfSMV. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, [...] soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

1. Zu Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung:

Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko. Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, insbesondere bei dieser vulnerablen Gruppe eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 weiter einzudämmen. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Landkreis Unterallgäu soweit wie möglich sicherzustellen. Denn gegen den SARS-CoV-2-Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen noch keine gesicherten und flächendeckend verfügbaren Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Im Landkreis Unterallgäu waren bereits mehrere Pflegeeinrichtungen von einem SARS-CoV-2-Virus-Ausbruch betroffen. Die Maßnahmen sind im Hinblick auf die steigenden bzw. auf hohem Niveau schwankenden Infektionszahlen im Landkreis erforderlich und angemessen, um einen weiteren Eintrag in die von der Regelung umfassten Einrichtungen zu vermeiden.

Insbesondere fällt auch eine Abwägung der betroffenen Individualrechtsgüter mit dem beabsichtigten Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit, Leib und Leben, zu Gunsten der Letztgenannten aus.

2. Die Frist für eine wirksame Bekanntmachung regelt Art. 41 Abs. 3, 4 BayVwVfG. Danach gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht (Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form (siehe Hinweise).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

- Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
- Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar.
- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.unterallgaeu.de).

- Die jeweiligen Einrichtungen können darüber hinaus, wenn es für erforderlich erachtet wird, von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und in Einzelfällen strengere Vorgaben setzen (beispielsweise bei erst kürzlich operierten Patienten oder bei Patienten, bei denen nur kurzer Aufenthalt in der Klinik geplant ist).
- Die Vorschriften der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung bleiben im Übrigen unberührt.

Mindelheim, 06.11.2020


Alex Eder
Landrat